

Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem (Visa-Informationssystem-Verordnung, VISV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 98b Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und Artikel 8a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003² über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich,

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Zugangsberechtigungen der Behörden in Bezug auf das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS);
- b. das Verfahren zur Übermittlung von Daten des C-VIS durch die zentrale Zugangsstelle an die berechtigten Behörden nach den Artikeln 13 und 14;
- c. die Bearbeitung und die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- d. die Rechte der betroffenen Personen;
- e. die Datensicherheit, die Datenschutzberatung sowie die Aufsicht über die Datenbearbeitung;
- f. die Eigenkontrolle und das Verfahren zur Umsetzung der Sanktionen.

Art. 2 Begriffe

Für diese Verordnung gelten folgende Begriffe:

- a. *N-VIS*: nationale Anwendung, durch die die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 767/2008³ (EG-VIS-Verordnung) erfassten Daten an das C-VIS

SR

¹ SR 142.20

² SR 142.51

³ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L

- übermittelt werden und durch die der Zugang zu den Daten des C-VIS ermöglicht wird;
- b. *Drittstaat*: jeder Staat, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist, mit Ausnahme von Liechtenstein;
 - c. *Schengen-Staat*: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist; diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziffer 1 aufgeführt;
 - d. *Dublin-Staat*: Staat, der durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist; diese Abkommen sind in Anhang 1 Ziffer 2 aufgeführt.

2. Kapitel: Datenübermittlung ans C-VIS, VISION-Büro und VIS-Mail

Art. 3 Datenübermittlung ans C-VIS

¹ Die nach Massgabe der EG-VIS-Verordnung⁴ erfassten Daten werden über das N-VIS automatisch an das C-VIS übermittelt.

² Sämtliche Änderungen oder Löschungen von Daten, die nach Massgabe der EG-VIS-Verordnung erfasst wurden, werden über das N-VIS automatisch an das C-VIS übermittelt.

Art. 4 Das VISION-Büro

¹ Das VISION-Büro des Bundesamts für Migration (BFM) empfängt und übermittelt Konsultationsersuchen nach Artikel 16 der EG-VIS-Verordnung⁵ und Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁶ (EG-Visakodex); es übermittelt das Konsultationsersuchen mit der Gesuchsnummer an das C-VIS und gibt dabei an, welche Schengen-Staaten zu konsultieren sind.

² Dieses Verfahren gilt ebenfalls für den Informationsaustausch über die Erteilung von Visa mit einer räumlich beschränkten Gültigkeit, für die Übermittlung sonstiger Mitteilungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit sowie für die Ersuchen um Übermittlung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Visumgesuch oder von Kopien dieser Unterlagen in elektronischer Form nach Artikel 16 Absatz 3 der EG-VIS-Verordnung⁷.

³ Das VISION-Büro kommuniziert über die Anwendung VISION und über VIS-Mail.

218 vom 13.8.2008, S. 60; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 810/2009, ABl. L 243 vom 15.9.2009, S.1.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

Art. 5 VIS-Mail

¹ VIS-Mail ist ein Kommunikationssystem zur Übermittlung von Informationen zwischen den Staaten, für die die EG-VIS-Verordnung⁸ in Kraft getreten ist, über die Infrastruktur des Visa-Informationssystems.

² Das System VIS-Mail darf zur Übermittlung folgender Arten von Informationen verwendet werden:

- a. Mitteilungen zur konsularischen Zusammenarbeit und zu den Ersuchen um Belege;
- b. Mitteilungen zu unrichtigen Daten;
- c. von einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller erworbenes Bürgerrecht eines Mitgliedstaates.

3. Kapitel: Eingabe von Daten durch die Visumbehörden**Art. 6** Eingabe der Daten

¹ Ist ein Visumgesuch nach Artikel 19 des EG-Visakodex⁹ zulässig, so geben die Visumbehörden nach den Artikeln 8–14 der EG-VIS-Verordnung¹⁰ die Daten der Kategorie I nach Anhang 2 und, je nach Verlauf des Verfahrens, die Daten der Kategorien II–VI nach Anhang 2 ein. Diese Daten werden nach Artikel 3 an das C-VIS übermittelt.

² Die Datenfelder nach Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006¹¹ werden gemäss Anhang 3 ergänzt.

Art. 7 Eingabe in Vertretung eines anderen Schengen-Staates

¹ Gibt eine schweizerische Behörde die Daten zu einem Visumgesuch in Vertretung eines anderen Schengen-Staates ein, so gibt sie im System die Identifizierungsnummer des vertretenen Staates an.

² Diese Angabe erfolgt auch bei Erteilung eines Visums, bei Nichtfortführung der Prüfung des Gesuchs sowie bei Ablehnung, Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums.

Art. 8 Datenbesitzer

¹ Die schweizerische Visumbehörde ist Besitzerin der Daten, die sie bei der Erfassung eines Visumgesuchs eingegeben hat.

² Die Daten, die bei einer Entscheidung zur Visumerteilung oder bei Verlängerung des Visums eingegeben werden, sind ebenfalls in ihrem Besitz.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

¹¹ SR 142.513

³ Die Behörde, die die in einem Gesuchsdatensatz des C-VIS enthaltenen Fingerabdrücke kopiert, wird zur Besitzerin des so erstellten neuen Datensatzes.

⁴ Verknüpfte Gesuchsdatensätze im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung¹² werden einem einzigen Staat zugeordnet. Nur dieser Staat ist berechtigt, neue Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Gruppenmitgliedern zu erstellen oder die erstellten Verknüpfungen zu ändern.

⁵ Nur der Staat im Besitz eines Datensatzes zu einem Visumgesuch ist berechtigt, diesen mit anderen Datensätzen der gleichen gesuchstellenden Person zu verknüpfen oder die entsprechenden Verknüpfungen zu löschen.

4. Kapitel: Berechtigung zum Online-Zugang

Art. 9 Online-Abfrage des C-VIS (Art. 109a AuG)

¹ Die folgenden Dienststellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben online Daten des C-VIS abfragen:

- a. beim BFM:
 1. die Abteilung Zulassung und Aufenthalt: im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich Visa,
 2. die Dublin-Sektionen des BFM sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Empfangs- und Verfahrenszentren: zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständigen Dublin-Staates,
 3. der Direktionsbereich Asyl und Rückkehr: zur Prüfung der Asylgesuche, über die die Schweiz entscheiden muss,
 4. die Sektion Informatik und Statistik: zur Erstellung von Visostatistiken nach Artikel 17 der EG-VIS-Verordnung¹³;
- b. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und das Grenzwachtkorps: zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Mission der Schweiz bei der UNO in Genf: zur Prüfung der Visumgesuche;
- d. das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung der Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des EDA;
- e. das Grenzwachtkorps und die zuständigen kantonalen Polizeibehörden:
 1. zur Durchführung von Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen und im Hoheitsgebiet der Schweiz,
 2. zur Verifizierung der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder der Echtheit des Visums oder zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt erfüllt sind,

¹² Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

¹³ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

3. zur Identifikation sämtlicher Personen ohne Visum, welche die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen;
 - f. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeinden, auf welche die Kompetenzen durch die Kantone übertragen wurden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Visumbereich.
- ² Die Einsatzzentrale fedpol kann als zentrale Zugangsstelle online Daten des C-VIS abfragen.
- ³ Die Abfrageberechtigungen sind in Anhang 3 geregelt.

5. Kapitel Datenkategorien für die Abfrage des C-VIS

Art. 10 Abfragen des C-VIS an den Schengen-Aussengrenzen oder auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz

¹ Die Abfrage des C-VIS für Kontrollen an den Übergangsstellen der Schengen-Aussengrenzen erfolgt nach Artikel 18 Absätze 1 und 2 der EG-VIS-Verordnung¹⁴ anhand der Nummer der Visumvignette allein oder in Kombination mit einer Verifizierung der Fingerabdrücke der Visuminhaberin oder des Visuminhabers.

Ergibt die Suche einen Treffer, so können die in Artikel 18 Absatz 4 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

² Die Abfrage des C-VIS zur Überprüfung der Identität der Visuminhaberin oder des Visuminhabers und der Echtheit des Visums oder zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet der Schweiz oder für den dortigen Aufenthalt erfüllt sind, erfolgt nach Artikel 19 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung anhand der Nummer der Visumvignette in Kombination mit einer Verifizierung der Fingerabdrücke der Visuminhaberin oder des Visuminhabers oder nur anhand der Nummer der Visumvignette.

Ergibt die Suche einen Treffer, so können die in Artikel 19 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

³ Für Visuminhaberinnen und Visuminhaber, deren Fingerabdrücke nicht genutzt werden können, ist die Suche nur anhand der Nummer der Visumvignette durchzuführen.

⁴ Ist die Verifizierung nicht erfolgreich oder bestehen Zweifel an der Identität der Person, so kann eine Suche ausschliesslich anhand der Fingerabdrücke durchgeführt werden.

⁵ Ist die Suche anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich, so kann eine Suche anhand folgender Daten, in Kombination mit der derzeitigen Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt, durchgeführt werden:

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

- a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsname (früherer Nachname), Datum, Ort und Land der Geburt;
- b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

⁶ Ergibt die Suche einen Treffer, so können die in Artikel 20 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung genannten Datenkategorien abgefragt werden.

⁷ Bei Personen ohne Visum darf die Suche anhand der Fingerabdrücke nur zur Identifikation erfolgen. Können die Fingerabdrücke nicht genutzt werden oder ist die Suche nicht erfolgreich, so kann eine Suche nach Absatz 5 durchgeführt werden.

Art. 11 Abfragen des C-VIS zur Bestimmung des zuständigen Dublin-Staates

¹ Die Abfrage des C-VIS zur Bestimmung des nach den Artikeln 9 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003¹⁵ zuständigen Dublin-Staates erfolgt anhand der Fingerabdrücke der asylsuchenden Person.

² Ist die Verifizierung anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich, so kann eine Suche anhand folgender Daten, in Kombination mit der derzeitigen Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt, durchgeführt werden:

- a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsname (früherer Nachname), Datum, Ort und Land der Geburt;
- b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

³ Ergibt die Suche einen Treffer und wurde ein Visum erteilt oder verlängert, das nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum der Einreichung des Asylgesuchs abgelaufen ist, so können die in Artikel 21 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung¹⁶ genannten Datenkategorien abgefragt werden.

⁴ Die Abfrage von Daten zu verknüpften Gesuchen ist nur bei Gesuchen möglich, die aufgrund der Familienzugehörigkeit verknüpft wurden (Gruppe des Typs «Familie»).

Art. 12 Abfragen des C-VIS zur Prüfung von Asylgesuchen

¹ Die Abfrage des C-VIS zur Prüfung eines Asylgesuchs erfolgt anhand der Fingerabdrücke der asylsuchenden Person.

² Ist die Verifizierung anhand der Fingerabdrücke nicht erfolgreich, so kann eine Suche anhand folgender Daten, in Kombination mit der derzeitigen

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1.

¹⁶ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

Staatsangehörigkeit der betreffenden Person und der Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt, durchgeführt werden:

- a. Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsname (früherer Nachname), Datum, Ort und Land der Geburt;
- b. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit.

³ Ergibt die Suche einen Treffer und wurde ein Visum erteilt, so können die in Artikel 22 Absatz 2 der EG-VIS-Verordnung¹⁷ genannten Datenkategorien abgefragt werden.

6. Kapitel: Berechtigung zum Zugang zum C-VIS über die zentrale Zugangsstelle

Art. 13 Bundesbehörden

Die nach Artikel 109a Absatz 3 Buchstaben a bis c AuG berechtigten Bundesbehörden sind:

- a. bei fedpol: die Bundeskriminalpolizei;
- b. beim Nachrichtendienst des Bundes:
 1. die Abteilung Beschaffung,
 2. die Abteilung Auswertung,
 3. die Steuerung Terrorabwehr,
 4. die Steuerung Nachrichtendienst,
 5. die Steuerung Extremismusabwehr,
 6. die Steuerung Nonproliferation,
 7. der Bereich Ausländerdienst;
- c. bei der Bundesanwaltschaft:
 1. der Rechtsdienst: zum Vollzug der Entscheide der Strafkammer des Bundesgerichts, namentlich in Anwendung von Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007¹⁸ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE);
 2. die Bereiche Internationale Rechtshilfe (RIZ), Staatsschutz, Terrorismus, Wirtschaftskriminalität (Bern) sowie Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei (Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich): zur Bekämpfung internationaler Verbrechen und Vergehen sowie für die Verfolgung von Delikten, die nach den Artikeln 336 und 337 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁹ der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

¹⁸ SR 142.201

¹⁹ SR 311.0

Art. 14 Kantonale Behörden

Die nach Artikel 109a Absatz 3 Buchstabe d AuG berechtigten kantonalen Behörden sind:

- a. die kantonalen Polizeibehörden;
- b. die kommunalen Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano;
- c. die Strafverfolgungsbehörden über die kantonalen Polizeibehörden.

Art. 15 Verfahren für den Erhalt der Daten

¹ Die Organisationseinheiten der nach den Artikeln 13 und 14 berechtigten Behörden reichen elektronisch ein begründetes Gesuch um Zugang zu den Daten des C-VIS bei der Einsatzzentrale fedpol ein.

² In dringenden Ausnahmefällen kann eine Organisationseinheit Gesuche auch mündlich stellen. Die Einsatzzentrale fedpol bearbeitet das Gesuch unverzüglich und überprüft nachträglich, ob die Bedingungen nach Artikel 16 erfüllt waren und ob es sich tatsächlich um einen Ausnahmefall handelte. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Gesuchs durchzuführen.

³ Fedpol legt in einem Bearbeitungsreglement die Modalitäten des Verfahrens fest.

Art. 16 Bedingungen für den Erhalt der Daten

¹ Die Einsatzzentrale fedpol überprüft, ob:

- a. die Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Anhang 4 erforderlich sind;
- b. die Übermittlung der Daten im Einzelfall gerechtfertigt ist;
- c. berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass die Übermittlung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung einer der Straftaten nach Anhang 4 erheblich beitragen wird.

² Sind die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt, so ist der Zugang der zentralen Zugangsstelle zum C-VIS auf die in Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2008/633/JI²⁰ des Rates (EU-VIS-Beschluss) genannten Datenkategorien begrenzt.

³ Ergibt die Suche einen Treffer, so übermittelt die zentrale Zugangsstelle die in Artikel 5 Absatz 3 des EU-VIS-Beschlusses genannten Daten der Organisationseinheit auf gesichertem Weg.

²⁰ Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten, in der Fassung gemäss ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129.

Art. 17 Informationsaustausch mit den EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS-Verordnung nicht in Kraft ist

¹ Die EU-Mitgliedstaaten, für welche die EG-VIS-Verordnung²¹ noch nicht in Kraft ist, können ihre Gesuche um den Erhalt von Daten des C-VIS an die Behörden nach den Artikeln 13 und 14 richten.

² Die Einsatzzentrale fedpol ist für die Überprüfung dieser Gesuche verantwortlich.

³ Das Verfahren ist in Artikel 15 geregelt.

⁴ Die Einsatzzentrale fedpol kann im Hinblick auf den Erhalt von Informationen im Visumbereich Gesuche an die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten richten, für welche die EG-VIS-Verordnung noch nicht in Kraft ist.

7. Kapitel: Datenbearbeitung, Datensicherheit und Aufsicht

1. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 18 Bearbeitungsgrundsatz

Nur die Behörden, die ans C-VIS übermittelte Daten selbst eingegeben haben, dürfen diese Daten ändern.

Art. 19 Löschung der Daten

¹ Erwirbt eine Person das Schweizer Bürgerrecht, so:

a. löschen die Visumbehörden die Gesuchsdatensätze der betroffenen Person und die Verknüpfungen mit Datensätzen ihrer Ehepartnerin oder ihres Ehepartners oder ihrer Kinder oder der Gruppe, mit der sie gereist ist, unverzüglich, sofern die Gesuchsdaten von den schweizerischen Behörden erfasst wurden;

b. teilt das BFM dies unverzüglich den Schengen-Staaten, welche die Visumdaten erfasst haben, mit.

² Die Bürgerrechtsbehörden müssen das BFM (Sektion Grundlagen Visa) über die Einbürgerungen unterrichten.

³ Wird der Entscheid über die Ablehnung eines Visums durch die zuständige Beschwerdeinstanz aufgehoben, so werden die Daten über die Ablehnung der Visumerteilung durch die Behörde gelöscht, die das Visum abgelehnt hat.

Art. 20 Datenqualität

¹ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass von den schweizerischen Behörden erfasste Daten unrichtig sind oder unrechtmässig bearbeitet wurden, so ist dies dem BFM unverzüglich mitzuteilen.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

² Das BFM unternimmt unverzüglich die erforderlichen Schritte, sobald ihm unrichtige Daten oder eine unrechtmässige Datenbearbeitung zur Kenntnis gebracht wurden.

Art. 21 Speicherung der Daten des C-VIS

¹ Daten, die aus dem C-VIS bezogen werden, dürfen nicht in einer nationalen Datei gespeichert werden.

² Die Daten des C-VIS dürfen nach Artikel 30 der EG-VIS-Verordnung²² im Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS) gespeichert werden, wenn die Speicherung im Einzelfall erforderlich ist und solange der betreffende Fall bearbeitet wird.

³ Die Behörden nach den Artikeln 13 und 14 müssen die von der Einsatzzentrale fedpol erhaltenen Daten vernichten, ausser wenn sich diese unter Berücksichtigung der Zwecke des EU-VIS-Beschlusses²³ als erforderlich erwiesen haben.

⁴ Jede Verwendung von Daten, die den Absätzen 1–3 widerspricht, ist als Missbrauch im Sinn von 120d AuG anzusehen.

Art. 22 Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

¹ Die im C-VIS bearbeiteten Daten dürfen Drittstaaten oder internationalen Organisationen nicht bekanntgegeben werden.

² Folgende Daten des C-VIS über eine Person dürfen Drittstaaten oder internationalen Organisationen im Sinn des Anhangs der EG-VIS-Verordnung²⁴ im Einzelfall zum Nachweis der Identität einer oder eines Drittstaatsangehörigen, auch zum Zweck der Rückführung, bekanntgegeben werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 31 der EG-VIS-Verordnung erfüllt sind:

- a. Nachnamen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Datum der Gesuchsstellung, Geburtsort und -land;
- b. derzeitige Staatsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt;
- c. Art und Nummer des Reisedokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit;
- d. Wohnort;
- e. für Minderjährige: Nachname und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds.

²² Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

²³ Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

²⁴ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

Art. 23 Übertragung von Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens
(Art. 98b AuG)

¹ Das EDA und das BFM stellen sicher, dass die Gesetzgebung des Drittstaats, in dem ein Dienstleistungserbringer beauftragt wird, die Gewährleistung des Datenschutzes garantiert.

² Das EDA schliesst mit den Dienstleistungserbringern, die mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens beauftragt werden, eine Vereinbarung nach Artikel 43 Absatz 2 und Anhang X des EG-Visakodex²⁵ ab.

³ Das EDA muss:

- a. die Solvenz und Zuverlässigkeit der beauftragten Dienstleistungserbringer prüfen;
- b. die Einhaltung der in der Vereinbarung nach Absatz 2 festgehaltenen Bedingungen und Modalitäten prüfen;
- c. die Durchführung der Vereinbarung nach Absatz 2 gemäss Artikel 43 Absatz 11 des EG-Visakodex überwachen;
- d. den externen Dienstleistungserbringer einweisen und ihm die Kenntnisse vermitteln, die er benötigt, um den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine angemessene Dienstleistung anbieten und hinlängliche Informationen erteilen zu können;
- e. sicherstellen, dass die an die schweizerischen Vertretungen übermittelten Daten im Sinn von Artikel 44 des EG-Visakodex gesichert sind.

⁴ Die schweizerischen Vertretungen können in Zusammenarbeit mit anderen Vertretungen der Schengen-Staaten denselben Dienstleistungserbringer teilen. In diesem Fall werden die Aufgaben nach Absatz 3 in Zusammenarbeit erfüllt.

⁵ Bei Verstössen der Dienstleistungserbringer gegen Verpflichtungen im Hinblick auf die Personendaten der Visumgesuchstellerinnen und -gesuchsteller haftet die Schweiz.

⁶ Externe Dienstleistungserbringer können nach dem Grundsatz der Deckung der effektiven Kosten zusätzlich zu den üblicherweise für die Visumerteilung erhobenen Gebühren Dienstleistungsgebühren erheben. Nach Artikel 17 Absatz 4 des EG-Visakodex darf die erhobene Gebühr höchstens die Hälfte der Visumgebühr betragen.

⁷ Nach Artikel 42 des EG-Visakodex können die Honorarkonsulinnen und -konsuln ebenfalls einige oder alle der Aufgaben nach Artikel 43 Absatz 6 des EG-Visakodex ausführen.

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 4 Abs. 1.

2. Abschnitt: Rechte betroffener Personen

Art. 24 Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung und Löschung der Daten

¹ Macht eine Person ihr Recht auf Auskunft oder auf Berichtigung und Löschung der Daten zu den Visa in ZEMIS geltend, so hat sie sich über ihre Identität auszuweisen und ein schriftliches Gesuch beim BFM einzureichen.

² Das BFM bearbeitet das Gesuch um Auskunft im Einvernehmen mit der Behörde, die die Daten erfasst hat, oder mit dem Staat, der die Daten an das C-VIS übermittelt hat.

³ Es registriert die Gesuche um Auskunft.

⁴ Macht eine Person ihr Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten des C-VIS geltend, die nicht von der Schweiz erfasst wurden, so muss diese mit dem Staat, der die Visumdaten erfasst hat, innerhalb von vierzehn Tagen Kontakt aufnehmen und ihm das Gesuch übermitteln. Das BFM unterrichtet die betroffene Person über die Übermittlung des Gesuchs.

⁵ Es bearbeitet Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsgesuche unverzüglich.

⁶ Es bestätigt der betroffenen Person unverzüglich schriftlich, dass es die Daten berichtigt oder gelöscht hat oder dass es nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen; ist es nicht zur Berichtigung oder Löschung bereit, so muss es die entsprechenden Gründe dafür angeben.

Art. 25 Informationspflicht

¹ Bei der Beschaffung der biometrischen Daten und Personendaten der gesuchstellenden Person wird diese über Folgendes schriftlich informiert:

- a. über die Identität des Inhabers der Datensammlung;
- b. über den Zweck der Bearbeitung der Daten in ZEMIS und im C-VIS;
- c. über die Kategorien der Datenempfänger;
- d. über die Dauer der Speicherung der Daten in ZEMIS und im C-VIS;
- e. darüber, dass die Erfassung der Daten für die Prüfung des Gesuchs vorgeschrieben ist;
- f. über das Bestehen des Auskunfts-, des Berichtigungs- und des Löschungsrechts, die Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte und die Kontaktinformationen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

² Die natürliche oder juristische Person, die eine Einladung ausgesprochen hat oder verpflichtet ist, die Kosten für den Lebensunterhalt der Visumgesuchstellerin oder des Visumgesuchstellers während des Aufenthalts zu tragen, erhält die Informationen nach Absatz 1 ebenfalls.

Art. 26 Schadenersatz

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von ZEMIS in Verbindung mit Daten zu den Visa richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958²⁶, insbesondere nach dessen Artikeln 19a–19c.

3. Abschnitt: Datensicherheit, Datenschutzberatung und Aufsicht über die Datenbearbeitung**Art. 27** Datensicherheit

¹ Die Datensicherheit richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993²⁷ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. dem Abschnitt über die Informatiksicherheit in der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003²⁸;
- c. den Weisungen des Informatikrates Bund vom 27. September 2004²⁹ über die Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung.

Art. 28 Statistiken

¹ Das BFM erstellt, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik periodisch Statistiken auf Grundlage der in ZEMIS erfassten Daten zu den Visa.

² Das BFM veröffentlicht die wichtigsten Statistiken.

³ Es kann Behörden sowie privaten Personen oder Organisationen auf Anfrage für ihre Bedürfnisse ergänzende Statistiken zur Verfügung stellen.

⁴ In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik kann es auch Statistiken zum C-VIS erstellen. Die Zugangsberechtigungen zu diesem Zweck sind in Anhang 2 geregelt.

⁵ Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

Art. 29 Datenschutzberatung

¹ Die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) unterstützt die Einhaltung der Datenschutzvorschriften. Sie oder er koordiniert mit den beteiligten Bundesämtern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2.

²⁶ SR 170.32

²⁷ SR 235.11

²⁸ SR 172.010.58

²⁹ Abrufbar unter:

<http://www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00150/00836/index.html?lang=de>

² Die Datenschutzberaterinnen und Datenschutzberater dieser Bundesämter sorgen in ihrem Bereich für:

- a. die Information der Personen, die Daten bearbeiten;
- b. die Ausbildung dieser Personen;
- c. die erforderlichen Kontrollen;
- d. die rasche Behebung von Mängeln;
- e. die Meldung des Koordinationsbedarfs an die Datenschutzberaterin oder den Datenschutzberater des EJPD.

Art. 30 Aufsicht über die Bearbeitung von Daten

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der EDÖB arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eng mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er nationale Ansprechstelle.

³ Er ist die nationale Behörde nach Artikel 41 Absatz 1 der EG-VIS-Verordnung³⁰ und den Artikeln 8 Absatz 5 und 11 des EU-VIS-Beschlusses³¹. Er ist für die Wahrnehmung der in diesen Artikeln festgelegten Aufgaben verantwortlich.

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a.

³¹ Siehe Fussnote zu Art. 16 Abs. 2.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 31** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. Oktober 2008³² über die Einreise und die Visumerteilung wird wie folgt geändert:

Art. 20 Überschreiten der Grenze

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex³³. Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005³⁴ und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am ..., sobald die Schweiz an das C-VIS angeschlossen wird, in Kraft.

³² SR **142.204**

³³ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 5 und ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 56.

³⁴ SR **631.0**

*Anhang 1 (Art. 1 Bst. c und d)***1. Schengen-Assoziierungsabkommen**

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. das Abkommen vom 26. Oktober 2004³⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA);
- b. das Abkommen vom 26. Oktober 2004³⁶ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004³⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- d. das Abkommen vom 28. April 2005³⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- e. das Protokoll vom 28. Februar 2008³⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

2. Dublin-Assoziierungsabkommen

Die Dublin-Assoziierungsabkommen umfassen:

- ³⁵ SR **0.362.31**
³⁶ SR **0.362.1**
³⁷ SR **0.362.32**
³⁸ SR **0.362.33**
³⁹ SR ...

- a. das Abkommen vom 26. Oktober 2004⁴⁰ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA);
- b. das Übereinkommen vom 17. Dezember 2004⁴¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- c. das Protokoll vom 28. Februar 2008⁴² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags;
- d. das Protokoll vom 28. Februar 2008⁴³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags.

⁴⁰ SR 0.142.392.68

⁴¹ SR 0.362.32

⁴² SR 0.142.393.141

⁴³ SR ...

*Anhang 2 (Art. 6 Abs. 1)***Zugang zum zentralen VIS****Zeichenerklärung***Zugangsstufen*

A: Online abfragen
Leer: Kein Zugang

Organisationseinheiten

AV: Schweizerische Vertretungen im Ausland und Mission der Schweiz bei der UNO in Genf
BFM: Bundesamt für Migration
– I: Sektion Informatik und Statistik
– II: Sachbearbeiter/in im Visumbereich (regionale Fachsektionen Visa, Sektion Grenze, Sektion Datenaustausch und Identifikation, VISION-Büro)
– III: Sachbearbeiter/in im Asylbereich (Mitarbeitende des Asylverfahrens, Dublin-Sektionen)
EDA: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (Staatssekretariat und Politische Direktion)
FREPO: Für Visa zuständige kantonale Migrationsbehörden und die Visumbehörden der Gemeinden, auf welche entsprechende Kompetenzen übertragen wurden
GREPO: Organe des Bundes und der Kantone, die an der Schengen-Aussengrenze und auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz Kontrollen vornehmen
KAPO: Kantonale Polizeibehörden im Hoheitsgebiet der Schweiz
Zentrale Einsatzzentrale
Zugangsstelle fedpol

Zentrales VIS

Bezeichnung der Datenfelder	BFM I	BFM II Visa	BFM III Asyl	FREPO	GREPO Grenzkontrolle, Flughafenpolizei	AV	EDA	KAPO im Hoheits- gebiet	Zentrale Zugangsstel- le fedpol
I. Daten bei der Gesuchstellung									
Gesuchsnummer	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Statusinformation: Gesuch gestellt	A	A			A	A	A	A	A
Zuständige Behörde, Standort	A	A			A	A	A	A	A
In Vertretung eines anderen Schengen-Staats	A	A	A		A	A	A		A
Nachname, Geburtsnamen (oder frühere Nachnamen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsdatum	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsort	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Derzeitige Staatsangehörigkeit	A	A	A		A	A	A	A	A
Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt	A	A	A		A	A	A	A	A
Geburtsland	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geschlecht	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Art des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Ausstellende Behörde	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Nummer des Dokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Ausstellungsdatum und Ablauf der Gültigkeit	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Nummer der Visumvignette	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Ort und Datum der Gesuchsstellung	A	A			A	A	A	A	A

Bezeichnung der Datenfelder	BFM I	BFM II Visa	BFM III Asyl	FREPO	GREPO Grenzkontrolle, Flughafenpolizei	AV	EDA	KAPO im Hoheits- gebiet	Zentrale Zugangsstel- le fedpol
Gastgeber und/oder Garant (Nachnamen, Vornamen, Anschrift); wenn Unternehmen oder Organisation, Name und Anschrift des Unternehmens oder der Organisation, Nachname und Vorname der Kontaktperson im Unternehmen/in der Organisation	A	A		A	A	A	A	A	A
Zielstaaten im Schengen-Gebiet	A	A			A	A	A	A	A
Dauer des geplanten Aufenthalts oder der Durchreise	A	A			A	A	A	A	A
Hauptzwecke der Reise	A	A			A	A	A	A	A
Geplanter Tag der Einreise und der Ausreise aus dem Schengen-Gebiet	A	A			A	A	A	A	A
Schengen-Staat der ersten Einreise	A	A			A	A	A	A	A
Heimatadresse des Gesuchstellers	A	A			A	A	A	A	A
Derzeitige Beschäftigung und Arbeitgeber; bei Studenten: Name der Bildungseinrichtung	A	A			A	A	A	A	A
Für Minderjährige: Nachname und Vorname des Inhabers der elterlichen Sorge oder des Vormunds	A	A			A	A	A	A	A
Foto(s) des Gesuchstellers	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Fingerabdrücke des Gesuchstellers	A	A		A	A	A	A	A	A
Eintrag «entfällt», da Bereitstellung der Fingerabdrücke faktisch nicht möglich ist	A	A		A	A	A	A		A
Eintrag «entfällt», da Bereitstellung der Fingerabdrücke nicht erforderlich ist	A	A		A	A	A	A		A

Bezeichnung der Datenfelder	BFM I	BFM II Visa	BFM III Asyl	FREPO	GREPO Grenzkontrolle, Flughafenpolizei	AV	EDA	KAPO im Hoheits- gebiet	Zentrale Zugangsstel- le fedpol
II. Daten bei der Visumerteilung									
Statusinformation: entweder Visum erteilt oder Verfahren aufgrund von Rückzug durch Gesuchsteller abgeschlossen	A	A	A		A	A	A	A	A
Ort und Datum des Entscheids	A	A	A		A	A	A	A	A
Zuständige Behörde und Standort	A	A	A		A	A	A	A	A
Im Namen eines anderen Schengen-Staats (ja/nein)	A	A	A		A	A	A	A	A
Gebiet, in das der Visuminhaber gemäss Visakodex reisen darf	A	A	A		A	A	A	A	A
Zahl der erlaubten Einreisen während der Gültigkeitsdauer	A	A	A		A	A	A	A	A
Gültigkeitsdauer des Visums: Beginn- und Ablaufdaten	A	A	A		A	A	A		A
Visumkategorie	A	A	A		A	A	A	A	A
Nummer der Visumvignette	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Visum auf einem gesonderten Formblatt erteilt (ja/nein)	A	A	A		A	A	A	A	A
Visumvignette handschriftlich ausgefüllt	A	A	A		A	A	A	A	A
Dauer des durch das Visum erlaubten Aufenthalts	A	A	A		A	A	A	A	A
Ausstellungsdatum etwaiger früher erteilter Visa	A	A		A	A	A	A		A

Bezeichnung der Datenfelder	BFM I	BFM II Visa	BFM III Asyl	FREPO	GREPO Grenzkontrolle, Flughafenpolizei	AV	EDA	KAPO im Hoheits- gebiet	Zentrale Zugangsstel- le fedpol
III. Daten bei Nichtfortführung der Prüfung des Gesuchs									
Statusinformation: nicht fortgeführt	A	A			A	A	A	A	
Behörde und Standort	A	A			A	A	A	A	
Ort und Datum des Entscheids	A	A			A	A	A	A	
Schengen-Staat, der für die Prüfung des Gesuchs zuständig ist	A	A			A	A	A	A	
IV. Daten bei Ablehnung der Visumerteilung									
Statusinformation: abgelehnt	A	A			A	A	A	A	A
Im Namen eines anderen Schengen-Staats	A	A			A	A	A	A	A
Behörde und Standort	A	A			A	A	A	A	A
Ort und Datum des Entscheids	A	A			A	A	A	A	A
Gründe für die Ablehnung	A	A			A	A	A	A	A
V. Daten bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums									
Statusinformation: annulliert, aufgehoben	A	A	A		A	A	A	A	A
Behörde und Standort	A	A	A		A	A	A	A	A
Ort und Datum des Entscheids	A	A	A		A	A	A	A	A
Neues Ablaufdatum	A	A	A		A	A	A	A	A
Gründe für die Annullierung oder die Aufhebung (von Hand einfügen)	A	A	A		A	A	A	A	A

Bezeichnung der Datenfelder	BFM I	BFM II Visa	BFM III Asyl	FREPO	GREPO Grenzkontrolle, Flughafenpolizei	AV	EDA	KAPO im Hoheits- gebiet	Zentrale Zugangsstel- le fedpol
VI. Daten bei Verlängerung eines Visums									
Statusinformation: verlängert	A	A	A		A	A	A	A	A
Behörde und Standort	A	A	A		A	A	A	A	A
Ort und Datum des Entscheids	A	A	A		A	A	A	A	A
Beginn- und Ablaufdaten der Verlängerungsfrist	A	A	A		A	A	A	A	A
Nummer der Visumvignette des verlängerten Visums	A	A	A		A	A	A	A	A
Verlängerte erlaubte Aufenthaltsdauer	A	A	A		A	A	A	A	A
Gebiet, in das der Visuminhaber reisen darf, falls das verlängerte Visum eine andere räumliche Gültigkeit als das ursprüngliche Visum hat	A	A	A		A	A	A	A	A
Kategorie des verlängerten Visums	A	A	A		A	A	A	A	A
Gründe für die Verlängerung	A	A	A		A	A	A	A	A
Übrige									
Verknüpfte Gesuchsdatensätze (Verwandtschaft: Ehegatten, Kinder)	A	A	A		A	A	A	A	
Verknüpfte Gesuchsdatensätze (Gruppe)	A	A	A		A	A	A	A	
Aufeinanderfolgende Gesuchsdatensätze des Gesuchstellers	A	A			A	A	A		

Ab Inbetriebnahme des VIS neu in EVA erfasste Daten

Die Zivilstandsämter werden nicht genannt, da sie zu jenem Zeitpunkt noch nicht über den Zugang verfügen werden, der aufgrund der parlamentarischen Initiative Toni Brunner eingeführt wird.

ZEMIS-Datenfelder	BFM I	BFM II	BFM III	BFM IV	FREPO	KIGA	GREPO	KAPO	Fedpol I	Fedpol II	Fedpol III	Fedpol IV	NDB	BYGer I	ZAS	AV	EDA	BYGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
I. Daten bei der Gesuchstellung																								
Statusinformation: Gesuch gestellt	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
In Vertretung eines anderen Schengen-Staates	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Hauptreiseziel des Aufenthalts	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A		A	A	A	B	B		A					
Foto des Gesuchstellers	B	B	A	A	B		B	A	A	A	A	A	A			B	B							
Fingerabdrücke des Gesuchstellers	B	B	A	A	B		B	A	A	A	A	A	A			B	B							
II. Daten bei der Visumerteilung																								
Statusinformation: erteilt	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Ort und Datum des Entscheids	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Zuständige Behörde und Standort	B	A	A	A	B	A	B									A	A							
Im Namen eines anderen Schengen-Staates erteilt	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Gebiet, in das der Visuminhaber gemäss Visakodex reisen darf	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A

ZEMIS-Datenfelder	BFM I	BFM II	BFM III	BFM IV	FREPO	KIGA	GREPO	KAPO	Fedpol I	Fedpol II	Fedpol III	Fedpol IV	NDB	BYGer I	ZAS	AV	EDA	BYGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSSt
Visum auf einem gesonderten Formblatt erteilt (ja/nein)	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
III. Daten bei Nichtfortführung der Prüfung des Gesuchs																								
Statusinformation: nicht fortgeführt	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Zuständige Behörde und Standort	B	A	A	A	B	A	B									A	A							
Ort und Datum des Entscheids	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Schengen-Staat, der für die Prüfung des Gesuchs zuständig ist	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
IV. Daten bei Ablehnung der Visumerteilung																								
Statusinformation: abgelehnt	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A				A	A
Zuständige Behörde und Standort	B	A	A	A	B	A	B									A	A							
Ort und Datum des Entscheids	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
V. Daten bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums																								
Statusinformation: annulliert, aufgehoben	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A				A	A
Zuständige Behörde und Standort	B	A	A	A	B	A	B									A	A							
Ort und Datum des Entscheids	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Gründe für die Annullierung, die Aufhebung (von Hand einzutragen)	B	B	A	A	B		B	A	A	A	A		A			B	B		A					
VI. Daten bei Verlängerung eines Visums																								
Statusinformation: verlängert	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A				A	A

ZEMIS-Datenfelder	BEM I	BEM II	BEM III	BEM IV	FREPO	KIGA	GREPO	KAPO	Fedpol I	Fedpol II	Fedpol III	Fedpol IV	NDB	BVGer I	ZAS	AV	EDA	BVGer II	BJ	KOM	BÜG	EFK	SOZ	KSt
Zuständige Behörde und Standort	B	A	A	A	B	A	B									A	A							
Ort und Datum des Entscheids	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Beginn- und Ablaufdaten der Verlängerungsfrist	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Nummer der Visumvignette des verlängerten Visums	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A				A	A
Verlängerte erlaubte Aufenthaltsdauer	B	B	A	A	B	B	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Gebiet, in das der Visuminhaber reisen darf, falls das verlängerte Visum eine andere räumliche Gültigkeit als das ursprüngliche Visum hat	B	B	A	A	B	A	B	A	A	A	A		A	A	A	A	A	A	A		A		A	A
Kategorie des verlängerten Visums	B	B	A	A	B		B	A	A	A	A		A	A		B	B		A					
Gründe für die Verlängerung	B	B	A	A	B		B	A	A	A	A		A			B	B		A					
Übrige																								
Verknüpfte Gesuchsdatensätze (Verwandtschaft: Ehegatten, Kinder)	B	B	A	A	B		B	A		A	A		A			B	B		A					
Verknüpfte Gesuchsdatensätze (Gruppe)	B	B	A	A	B		B	A								B	B							
Aufeinanderfolgende Gesuchsdatensätze des Gesuchstellers	B	B	A	A	B		B	A		A	A		A			B	B		A					

Anhang 4 (Art. 16 Abs. 1)

Straftaten nach schweizerischem Recht, die denjenigen der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI sowie 2002/475/JI¹ entsprechen oder gleichwertig sind

	Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI sowie 2002/475/JI		Straftaten nach schweizerischem Recht
1.	Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung		Tötung (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Kindestötung), schwere Körperverletzung (Art. 111–114, 116 und 122 StGB ²)
2.	Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen		Diebstahl und Raub (Art. 139 Ziff. 3 und 140 StGB)
3.	Cyberkriminalität		Unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, Datenbeschädigung, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Erschleichen einer Leistung (Art. 143, 143 ^{bis} , 144 ^{bis} , 147 Abs. 1 und 2 sowie 150 StGB)
4.	Sabotage		Sachbeschädigung, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht, Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen, Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes, Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 144, 221, 223, 224, 226, 227 und 228 StGB)
5.	Betrug		Betrug (Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB)
6.	Betrugsdelikte, einschliesslich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der		Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Check- und Kreditkartenmissbrauch, Zechprellerei, Erschleichen einer Leistung, arglistige Vermögensschädigung, unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe, unwahre

	Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 ³ aufgrund von Artikel K3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften		Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden, Warenfälschung, betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug, Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (Art. 147–150, 151–155, 163 und 170 StGB), Leistungs- und Abgabebetrug gemäss Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 14 Abs. 1 VStR ⁴)
7.	Nachahmung und Produktpiraterie		Warenfälschung (Art. 155 StGB), Markenrechtsverletzung, betrügerischer Markengebrauch, Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben (Art. 61 Abs. 3, 62 Abs. 1 und 2 sowie 64 Abs. 2 MSchG ⁵), Designrechtsverletzung (Art. 41 Abs. 2 DesG ⁶), Urheberrechtsverletzung, Verletzung von verwandten Schutzrechten (Art. 67 Abs. 2 und 69 Abs. 2 URG ⁷)
8.	Erpressung und Schutzgelderpressung		Erpressung (Art. 156 StGB)
9.	Flugzeug- und Schiffsentführung		Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahme (Art. 156, 181 und 183–185 StGB)
10.	Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen		Hehlerei (Art. 160 StGB)
11.	Menschenhandel		Menschenhandel (Art. 182 StGB)
12.	Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme		Freiheitsberaubung und Entführung, erschwerende Umstände, Geiselnahme (Art. 183–185 StGB), verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 2 StGB)
13.	Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie		Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen: sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie (Art. 187 und 197 Ziff. 3 StGB)
14.	Vergewaltigung		Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

15.	Brandstiftung		Brandstiftung (Art. 221 StGB)
16.	Illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen		Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen, strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 226 ^{bis} und 226 ^{ter} StGB), Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen des Kernenergiegesetzes (Art. 88 KEG ³)
17.	Geldfälschung, einschliesslich der Euro-Fälschung		Geldfälschung, Geldverfälschung (Art. 240 und 241 StGB)
18.	Fälschung von Zahlungsmitteln		Geldfälschung, Geldverfälschung, in Umlaufsetzen falschen Geldes, Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht, Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 240–244 StGB)
19.	Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit		Urkundenfälschung, Fälschung von Ausweisen, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Urkundenfälschung im Amt (Art. 251–253 und Art. 317 Ziff. 1 StGB)
20.	Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung		Kriminelle Organisation, rechtswidrige Vereinigung (Art. 260 ^{ter} und 275 ^{ter} StGB)
21.	Illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen		Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Art. 260 ^{quater} StGB), Vergehen gemäss Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 und 3 WG ⁹)
22.	Terrorismus		Finanzierung des Terrorismus (Art. 260 ^{quinqies} StGB)
23.	Rassismus und Fremdenfeindlichkeit		Rassendiskriminierung (Art. 261 ^{bis} StGB)
24.	Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen		Völkermord (Art. 264 StGB)

25.	Wäsche von Erträgen aus Straftaten		Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis} StGB)
26.	Korruption		Bestechung schweizerischer Amtsträger (bestechen, sich bestechen lassen, Vorteils-gewährung, Vorteilsannahme), Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322 ^{ter} –322 ^{septies} StGB), bestechen und sich bestechen lassen und unlauterer Wettbewerb gemäss Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Art. 4a in Verbindung mit Art. 23 UWG ¹⁰)
27.	Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt		Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 3 AuG ¹¹)
28.	Illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern		Strafbestimmung des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport ¹² (Art. 11f), Vergehen gemäss Lebensmittelgesetz (Art. 47 Abs. 1 und 2 LMG ¹³), Vergehen gemäss Heilmittelgesetz (Art. 86 Abs. 1 und 2 HMG ¹⁴)
29.	Illegaler Handel mit Kulturgütern, einschliesslich Antiquitäten und Kunstgegenstände		Strafbestimmungen gemäss Kulturgütertransfergesetz (Art. 24–29 KGTG ¹⁵)
30.	Illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe		Vergehen gemäss Stammzellenforschungsgesetz (Art. 24 Abs. 1–3 StFG ¹⁶), Missbrauch von Keimgut und Handeln ohne Einwilligung oder Bewilligung gemäss Fortpflanzungsmedizin-gesetz (Art. 32 und 34, FMedG ¹⁷), Vergehen gemäss Transplantationsgesetz ¹⁸ (Art. 69 Abs. 1 und 2)
31.	Illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen		Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19 Ziff. 1 und 2 BetmG ¹⁹)
32.	Umweltkriminalität, einschliesslich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten		Vergehen gemäss Umweltschutzgesetz (Art. 60 Abs. 1 USG ²⁰), Vergehen gemäss Gewässerschutzgesetz (Art. 70 Abs. 1 GSchG ²¹), Strafbestimmungen des Strahlenschutzgesetzes (Art. 43 und 43a Abs. 1 StSG ²²), Strafbestimmungen des Gentechnikgesetzes (Art. 35 Abs. 1 und 2 GTG ²³)

- ¹ Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, sowie Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.
- ² Strafgesetzbuch, SR 311.0
- ³ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.
- ⁴ BG vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, SR 313.0
- ⁵ Markenschutzgesetz vom 28. Aug. 1992, SR 232.11
- ⁶ Designgesetz vom 5. Okt. 2001, SR 232.12
- ⁷ Urheberrechtsgesetz vom 9. Okt. 1992, SR 231.1
- ⁸ Kernenergiegesetz vom 21. März 2003, SR 732.1
- ⁹ Waffengesetz vom 20. Juni 1997, SR 514.54
- ¹⁰ BG vom 19. Dez. 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241
- ¹¹ BG vom 16. Dez. 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20
- ¹² BG vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport, SR 415.0
- ¹³ Lebensmittelgesetz vom 9. Okt. 1992, SR 817.0
- ¹⁴ Heilmittelgesetz vom 15. Dez. 2000, SR 812.21
- ¹⁵ Kulturgütertransfergesetz vom 20. Juni 2003, SR 444.1
- ¹⁶ Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dez. 2003, SR 810.31
- ¹⁷ Fortpflanzungsmedizinengesetz vom 18. Dez. 1998, SR 810.11
- ⁸ Transplantationsgesetz vom 8. Okt. 2004, SR 810.21
- ¹⁹ Betäubungsmittelgesetz vom 3. Okt. 1951, SR 812.121
- ²⁰ Umweltschutzgesetz vom 7. Okt. 1983, SR 814.01

²¹ Gewässerschutzgesetz vom 24. Jan. 1991, SR 814.20

²² Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991, SR 814.50

²³ Gentechnikgesetz vom 21. März 2003, SR 814.91